

Preußische Gesetzsammlung

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 25. September 1933

Nr. 61

Tag

Inhalt:

Seite

22. 9. 33. Gesetz zur Änderung des Staatsministergesetzes vom 26. April 1933	355
22. 9. 33. Gesetz über eine vorläufige Vereinfachung der Verwaltung der Hauptstadt Berlin	356
22. 9. 33. Gesetz über die Änderung von Dienstbezügen im Bereich der Bereitschaftspolizei	357
Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsanzeiger veröffentlichten Erlassen, Urkunden usw..	357

(Nr. 13992.) Gesetz zur Änderung des Staatsministergesetzes vom 26. April 1933 (Gesetzsammel. S. 123).
Vom 22. September 1933.

Das Preußische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Gleichschaltung der Rechtsverhältnisse der Staatsminister mit den Rechtsverhältnissen der Reichsminister (Staatsministergesetz) vom 26. April 1933 (Gesetzsammel. S. 123) erhält folgende Fassung:

Die Staatsminister leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Reichskanzler folgenden Eid:

Ich schwöre: Ich werde meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einzusetzen, Verfassung und Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1933.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Göring.

Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 22. September 1933,

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Merkblatt
Nr. 13993. 323

(Nr. 13993.) Gesetz über eine vorläufige Vereinfachung der Verwaltung der Hauptstadt Berlin. Vom 22. September 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

1. Die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung der Hauptstadt Berlin gehen auf den Stadtgemeindeausschuß, die Zuständigkeiten der Bezirksversammlungen der Verwaltungsbereiche der Hauptstadt Berlin auf die Bezirksamter über.

§ 2.

Die Vorsitzenden der Bezirksamter, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Bezirksamter werden von dem Oberbürgermeister ernannt. Sie bedürfen der Bestätigung (Einweisung) nach Maßgabe des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 217).

§ 3.

(1) Die Vorschrift des § 39 zweiter Halbsatz der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261) findet auf die Stadtverordnetenversammlung der Hauptstadt Berlin insoweit keine Anwendung, als nach dieser Vorschrift einem Viertel der Mitglieder zusteht, die Zusammenberufung der Versammlung zu verlangen.

(2) Regelmäßige Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Bezirksversammlungen finden nicht statt.

§ 4.

Soweit Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Bezirksversammlungen bisher einer Genehmigung bedurften, gilt dies auch für die von dem Stadtgemeindeausschuß und den Bezirksamtern gemäß § 1 gefassten Beschlüsse gleicher Art.

Artikel II.

§ 5.

Soweit Vorsitzende der Bezirksamter, ihre Stellvertreter oder Mitglieder der Bezirksamter durch die Bezirksversammlungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gewählt sind, findet § 2 Satz 1 keine Anwendung, wenn ihre Einweisung erfolgt.

Artikel III.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 7.

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 22. September 1933.

(Siegel)

Das Preußische Staatsministerium.

Göring
zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 22. September 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13994.) Gesetz über die Änderung von Dienstbezügen im Bereich der Bereitschaftspolizei. Vom 22. September 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Beamten der Besoldungsgruppen A 10 c 2 und A 10 c 3 der Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten (Anlage 1 zum Preuß. Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 — GesetzsammL S. 223 —) rücken auf Grund ihres Besoldungsdienstalters in den Dienstaltersstufen nicht auf.

§ 2.

Ein Übertritt von Beamten der Besoldungsgruppe A 10 c 3 in die Besoldungsgruppe A 10 c 2 nach vier Dienstjahren findet nicht statt.

§ 3.

Die vom 15. August 1933 ab eingestellten Polizeianwärter erhalten eine jährliche Grundvergütung von 1080 RM.

§ 4.

(1) Die einmalige Dienstbelohnung auf Grund der Verordnung vom 19. Juli 1928 (GesetzsammL S. 189) wird nur noch in Höhe von 300 RM gezahlt.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1934 ab wird die genannte Verordnung aufgehoben.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Bekündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. September 1933.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Göring

Pöppig

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 22. September 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (GesetzsammL S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Juli 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die „Eintracht“, Braunkohlenwerke und Brikettfabriken in Welzow R. L. für den Weiterbetrieb des Braunkohlenwerkes Werminghoff
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 32 S. 211, ausgegeben am 12. August 1933;
2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 21. August 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wolf für den Ausbau eines Weinbergswegs
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 36 S. 111, ausgegeben am 9. September 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei und Verlags-Gesellschaft Berlin,

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin W. 9, Linkestraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteckigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preisermäßigung.

Lehrer für die Berufsschule am 16. XII. 1881 bestimmt worden. —

mit dem Beifügungsbefehl 296 hierzu ist ausdrücklich noch zu vernehmen, dass die gesuchte Verlängerung der Zeit bis zum 1. Januar 1882 abweichen darf. —

Das Gesetz hat mit dem 1. Januar 1882 auf den Dienstzeitpunkt einzuholen.

366

zur Zeit des Dienstzeitpunktes wird § 8 o 01 A durch § 8 o 01 A ersetzt und die Dienstzeit wird so lange wie möglich verlängert, bis die Dienstzeitpunkte übereinstimmen. — 1881 werden die Dienstzeitpunkte auf die Dienstzeitpunkte übertragen.

§ 8

§ 8 o 01 A ersetzt und die Dienstzeitpunkte werden so lange wie möglich verlängert, bis die Dienstzeitpunkte übereinstimmen.

Die Mitglieder der Beauftragten, ihre Stellvertreter und auch die Beamten werden von dem Oberbürgermeister ernannt. Die Bedienungen der Beauftragung (Einschaltung) nach § 8 o 01 A erfolgen durch entsprechende Beschlussfassung des Gemeinderates. — 1881 werden die Dienstzeitpunkte auf die Dienstzeitpunkte übertragen.

Am 1. Januar 1882 wird die Dienstzeit verlängert.

(1) § 8 o 01 A 1881 wird die Dienstzeitpunkte so lange wie möglich verlängert, bis die Dienstzeitpunkte übereinstimmen. — 1881 werden die Dienstzeitpunkte auf die Dienstzeitpunkte übertragen. — 1881 werden die Dienstzeitpunkte auf die Dienstzeitpunkte übertragen.

(2) Regelmäßige Abgängen der Mitglieder und die Einschaltung und die Beauftragungen finden nicht statt.

1881 werden die Dienstzeitpunkte so lange wie möglich verlängert.

Die Dienstzeitpunkte werden so lange wie möglich verlängert, bis die Dienstzeitpunkte übereinstimmen. — 1881 werden die Dienstzeitpunkte auf die Dienstzeitpunkte übertragen.

Die Dienstzeitpunkte werden so lange wie möglich verlängert.

Die Dienstzeitpunkte werden so lange wie möglich verlängert, bis die Dienstzeitpunkte übereinstimmen. — 1881 werden die Dienstzeitpunkte auf die Dienstzeitpunkte übertragen.

§ 8 o 01 A 1881 wird die Dienstzeitpunkte so lange wie möglich verlängert.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Beauftragung folgenden Tage in Kraft.

Der Minister des Innern erlässt die Ausführung und Ausführung dieses Gesetzes. —

§ 8 o 01 A 1881 wird die Dienstzeitpunkte so lange wie möglich verlängert, bis die Dienstzeitpunkte übereinstimmen. — 1881 werden die Dienstzeitpunkte auf die Dienstzeitpunkte übertragen.

§ 8 o 01 A 1881 wird die Dienstzeitpunkte so lange wie möglich verlängert, bis die Dienstzeitpunkte übereinstimmen. — 1881 werden die Dienstzeitpunkte auf die Dienstzeitpunkte übertragen.

§ 8 o 01 A 1881 wird die Dienstzeitpunkte so lange wie möglich verlängert, bis die Dienstzeitpunkte übereinstimmen. — 1881 werden die Dienstzeitpunkte auf die Dienstzeitpunkte übertragen.

§ 8 o 01 A 1881 wird die Dienstzeitpunkte so lange wie möglich verlängert, bis die Dienstzeitpunkte übereinstimmen. — 1881 werden die Dienstzeitpunkte auf die Dienstzeitpunkte übertragen.

§ 8 o 01 A 1881 wird die Dienstzeitpunkte so lange wie möglich verlängert, bis die Dienstzeitpunkte übereinstimmen. — 1881 werden die Dienstzeitpunkte auf die Dienstzeitpunkte übertragen.

Am Dienstag den 1. Januar 1882 wird die Dienstzeitpunkte so lange wie möglich verlängert.

Vorlesung: 1882 wird die Dienstzeitpunkte so lange wie möglich verlängert, bis die Dienstzeitpunkte übereinstimmen. — 1882 werden die Dienstzeitpunkte auf die Dienstzeitpunkte übertragen.